

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(31. Tagung, Genf, 28. bis 31. August 2017)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten  
Verordnung: Weitere Vorschläge**

## **Vorschlag zur Änderung von 1.1.5 ADN**

### **Vorgelegt von EBU/ESO/ERSTU**

In Verbindung mit CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/21

1. Im Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/21 wird in der Begriffsbestimmung und in der Übergangsregelung zu Flammendurchschlagsicherungen auf die aktuelle Norm EN ISO 16852:2017 Bezug genommen.
2. Das ADN 2017 kennt demgegenüber in der Begriffsbestimmung und in der Übergangsregelung zu Flammendurchschlagsicherungen bisher nur den Vorgänger, EN ISO 16852:2010.
3. Wenn Schiffe in den rund 15 Monaten zwischen der August-Sitzung 2017 und dem Inkrafttreten des ADN 2019 Flammendurchschlagsicherungen einbauen darf es kein Problem sein, wenn bei diesen Schiffen bereits Systeme nach der neuen Norm EN ISO 16852:2017 eingebaut werden.
4. Nicht nur in der gegenwärtigen Situation, sondern auch bei der Erneuerung anderer Normen, ist es sinnvoll, dass die Anwendung der neuen Norm erlaubt ist. Deshalb wird vorgeschlagen in Abschnitt 1.1.5 Anwendung von Normen als letzten Satz zu ergänzen:

Eine Norm, die für eine Inbezugnahme in einer künftigen Ausgabe des ADN angenommen wurde, darf von der zuständigen Behörde zur Anwendung zugelassen werden, ohne dies dem Sekretariat der UNECE mitzuteilen.

Dieser Textvorschlag ist ein Auszug aus 6.8.2.7 des ADR.

\*\*\*